

Neue „Bestimmungen für den Schulsport“

Einwände der GEW-Sportkommission nur zum Teil berücksichtigt

Mitte Juni 2018 hatte der Geschäftsführende Vorstand die Stellungnahme der GEW-Sportkommission zum Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ einstimmig gebilligt. Darin begrüßte die Sportkommission die Überarbeitung des Erlasses seitens des Kultusministeriums ausdrücklich, erkannte darin eine notwendige Weiterentwicklung und befürwortete die vorgenommenen Konkretisierungen insbesondere hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen für gefahrengeneigte Sportarten. Die nun gültige Endversion dieser „Bestimmungen für den Schulsport“ hat einige der vorgebrachten Einwände übernommen, bleibt aber in zentralen Punkten nach wie vor deutlich hinter den Forderungen zurück und vernachlässigt aus Sicht der GEW weiterhin die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber den Sportkolleg*innen.

„Die vorgelegten und ab dem 1. September 2018 gültigen neuen „Bestimmungen für den Schulsport“ sind eine Verbesserung gegenüber den alten“, betont der Kommissions-Vorsitzende Thorsten Herla. Insbesondere im Bereich der Konkretisierung von Sorgfalts- und Aufsichtspflichten, Durchführungshinweisen und fachlichen Voraussetzungen zeigen die neuen Bestimmungen eine klare und hilfreiche Weiterentwicklung, auch wenn die Übersichtlichkeit hierbei bisweilen etwas leidet. Hier konnte die GEW-Sportkommission mit ihrer Stellungnahme auch an mehreren Stellen erfolgreich wichtige Formulierungen beitragen, so etwa bei Hinweisen zur Durchführung des Mountainbikings.

„An anderen Stellen aber sind nach Ansicht der GEW-Sportkommission nach wie vor eklatante rechtliche Verstöße enthalten“, schränkt Herla ein. So ist zwar nach wie vor im Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ der vorgegebene Betreuungsschlüssel auf 15 Schüler*innen pro Lehrkraft in den Jahrgängen 1 bis 6 festgelegt, für die folgenden Jahrgänge hingegen wird dieser Schlüssel nur vorgegeben, wenn „nicht schwimmfähige Schüler*innen teilnehmen“. Dieser

kann zudem ausgesetzt werden, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen, wobei besonders problematisch der Passus ist, dass ein Aussetzen erfolgen kann, wenn „der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter der Bäderbetriebe) ausgeübt wird“ (3.1.2 Aufsicht). Hier besteht nach Ansicht der GEW ein eklatanter Verstoß gegen die bekannte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Kommune und Land. So erfüllen Schwimmmeisterinnen und -meister diverse andere Tätigkeiten, die im Rahmen ihres Vertrages mit der Kommune durchzuführen sind wie die Pflege des Materials, die Durchführung von Kursen, die Kontrolle der Wasserqualität, die Organisation des allgemeinen Badbetriebs und vieles mehr. Daher kann aus Sicht der GEW rechtlich kein Anspruch auf eine Aufsicht von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schwimmunterrichts abgeleitet werden, eine pauschale Übertragung der Aufsicht auf in den Kommunen angestellte Personen steht im Widerspruch zu deren Aufgaben.

„Aber auch die Fürsorgepflicht wird nach wie vor durch den Dienstherrn verletzt“, so Herla. Denn ebenfalls ist weiterhin der Passus enthalten, dass „in jedem Fall die Gruppenstärke nur so groß sein (darf), dass die Person nach Nr. 2.1 in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und gegebenenfalls außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken“. Hier wird in letzter Konsequenz der verantwortlichen Lehrkraft überlassen, was als zumutbar gilt, und hieraus erwachsen nicht überschaubare rechtliche Konsequenzen für die jeweiligen Lehrkräfte. Der Dienstherr entledigt sich hier nach Ansicht der GEW in grob fahrlässiger Weise seiner Fürsorgepflicht und überlässt die rechtlichen, aber auch persönlichen Konsequenzen seinen Bediensteten. Dieser Passus gehört daher zwingend, beispielsweise durch Angabe einer maximalen Anzahl, konkreti-

siert, oder aber er hätte gestrichen werden müssen.

Weiterhin konnte die GEW-Sportkommission die Bestimmungen um den Passus ergänzen, dass „die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, für die begleitenden sowie für die Durchführung erforderlichen Lehrkräfte als erteilt“ gelten. Zugegebenermaßen sollte dies allerdings eine Selbstverständlichkeit sein. Die eigentliche Forderung der GEW, alle für die Durchführung einer Sportveranstaltung notwendigen Stunden für die begleitende Lehrkraft als erteilt gelten zu lassen, also in der Regel mindestens von der ersten bis zu sechsten Stunde, wurde nicht berücksichtigt.

Auch einige andere Kritikpunkte wurden leider nicht aufgenommen. Diese weiteren Details der Stellungnahme sind auf der GEW-Homepage nachzulesen (www.gew-nds.de).

Im Ergebnis beurteilt die GEW den vorliegenden Erlassentwurf als sinnvolle Weiterentwicklung, deren innere Struktur nachvollziehbar verändert wurde. „Die Bestimmungen stellen insgesamt eine gute schulrechtliche Grundlage dar, die von den Sportkolleginnen und -kollegen vor Ort dringend benötigt wird. Leider aber sind nach wie vor rechtlich äußerst problematische Vorgaben enthalten. Zudem wird auch eine widersprüchliche sowie in Teilen wenig fürsorgliche textliche Fassung vorgelegt“, fasst der Kommissionsvorsitzende zusammen. Die GEW erwartet daher, dass an besagten hoch problematischen Punkten das Kultusministerium nochmals Nachbesserungen vornimmt. Die herausragende Rolle des Schulsports, seine zentrale Funktion für das Schulleben und die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie seine Bedeutung für unsere heutige Gesellschaft müssen nach Überzeugung der Sportkommission stärker betont werden - und für die Lehrkräfte ist die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Thorsten Herla
GEW-Sportkommission